DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599

Drachen- und Gleitschirmflieger Höxter e.V.
Thorsten Sieg
Heuweg 23

37671 Höxter

Gmund, 01.10.2004 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Bastenberg", 37671 Höxter-Ottbergen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags der Drachen- und Gleitschirmflieger Höxter e.V. vom 05.07.2004 die Erlaubnis „Bastenberg" des DHV´s vom 18.12.2001 wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Bastenberg", Gemeinde Höxter-Ottbergen vom 18.12.2001 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 12/10 (Startplatz) und 4/217 (Landeplatz), Gemarkung Ameluxen und Ottbergen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten

aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Flugbetrieb darf aus Rücksicht auf die Brutzeit von Vögeln im März und April eines jeden Jahres nicht erfolgen.
2. Das Fluggelände darf von maximal 3 Personen gleichzeitig und nur für Flugzwecke genutzt werden. Die Erlaubnis gilt nur für Mitglieder des Drachen- und Gleitschirmfliegerclubs Höxter e.V..
3. Die Errichtung von baulichen Anlagen auf den Start- und Landeflächen ist nicht zulässig.
4. Für die Naturschutzgebiete „Kalkmagerrasen bei Ottbergen und Bruchhausen" und „Nethe" gilt ein Überflugverbot unter 300 m über Grund.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 05.07.2004 wurde durch den Drachen- und Gleitschirmflieger-Club Höxter e.V. ein Antrag auf Verlängerung der Außenstart- und -landeerlaubnis des DHV´s vom 18.12.2001 gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Wolfenbüttel wurde mit Schreiben vom 09.07.2004 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 28.07.2004 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass inzwischen die Naturschutzgebiete „Mühlenberg" und „Kahlenberg" zusammengefasst und als FFH-Gebiet gemeldet wurden. Zusätzlich wurde das Naturschutzgebiet „Nethe" ausgewiesen. Aufgrund dessen forderte die Naturschutzbehörde den Nachweis, dass diese FFH-Gebiete durch den Flugbetrieb nicht erheblich beeinträchtigt werden. Nachdem von Seiten des Vereins die Flugsituation erläutert wurde, konnten die Bedenken der Naturschutzbehörde ausgeräumt werden. Daraufhin teilte die Naturschutzbehörde in einer Stellungnahme vom 23.09.2004 mit, dass bei Beibehaltung der Auflagen (Punkt B 1-3) und einem Überflugverbot unter 300 m im Bereich der Naturschutzgebiete gegen einer unbefristeten Verlängerung der Erlaubnis keine weiteren Bedenken bestehen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb